



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2020

Kleine Anfrage

Stefan Grüger (SPD) vom 02.01.2020

Schutz vor Verkehrslärm in Ortschaften

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Eine Anordnung von „Tempo-30-Zonen“ in Bezug auf das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unzulässig.

Auf Straßen des klassifizierten Straßennetzes kommt die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen grundsätzlich in Betracht, sofern im Einzelfall eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine Gefahrenlage kann sich dabei unter anderem durch den Streckencharakter bzw. das Auftreten einer Unfallhäufungsstelle oder dadurch begründen, dass sich aufgrund der örtlichen Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr gesundheitliche Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner nicht ausschließen lassen.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt dem Titel der Anfrage entsprechend ausschließlich im Hinblick auf lärmschutzbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wo gibt es Tempo-30-Zonen auf Bundes- oder Landesstraßen im Lahn-Dill-Kreis?

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm auf den folgenden Strecken im Lahn-Dill-Kreis streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h in der Zeit von 22 bis 6 Uhr angeordnet:

- L 3283 im Bereich der Ortsdurchfahrt Solms-Burgsolms,
- B 277 im Bereich der Ortsdurchfahrt Sinn,
- B 253 im Bereich der Ortsdurchfahrt Dillenburg-Frohnhausen,
- B 253 im Bereich der Ortsdurchfahrt Eschenburg-Wissenbach,
- B 255 im Bereich der Ortsdurchfahrt Herborn.

Daneben besteht auf einem Teilstück der L 3046 Ortsdurchfahrt Merkenbach für Kraftfahrzeuge über 7,5 t ganztägig eine lärmschutzbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.

Frage 2. Nach welchen Kriterien werden die Tempo-30-Zonen eingeführt?

Frage 3. Nach welchen Kriterien werden die Tempo-30-Zonen mit einer zeitlichen beispielsweise nächtlichen Gültigkeit eingeführt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen kommen rechtlich dann in Betracht, wenn die maßgeblichen Bundesrichtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten werden. Diese betragen beispielsweise für allgemeine Wohngebiete 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht bzw. für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht. Der Nachweis einer Richtwertüberschreitung hat dabei mittels einer Lärmberechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durch den Straßenbaulastträger zu erfolgen.

Eine zeitliche Beschränkung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf die Nachtstunden kommt in Betracht, wenn sich die Richtwertüberschreitungen in der überwiegenden Mehrzahl auf den Nachtzeitraum beziehen oder die Anordnung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausscheidet.

Frage 4. Wo im Lahn-Dill-Kreis sind nach diesen Kriterien weitere Tempo-30-Zonen auf Bundes- oder Landesstraßen notwendig?

Eine für die Zwecke der Anordnung von lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkungen hinreichend geeignete Lärmberechnung nach RLS-90 liegt für den Lahn-Dill-Kreis flächendeckend nicht vor. Die Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vorliegen, hat stets im konkreten Einzelfall zu erfolgen. Zurzeit prüft die Straßenverkehrsbehörde des Lahn-Dill-Kreises straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm auf der B 277 Ortsdurchfahrt ABlar und ABlar-Werdorf sowie auf der L 3050 Ortsdurchfahrt Siegbach-Eisemroth.

Frage 5. Wie will die Landesregierung den Lärmschutz für die (in Frohnhausen nach Auskunft des Regierungspräsidiums 60) Häuser gewährleisten, die auch nach Einführung einer Tempo-30-Zone nicht ausreichend vor Verkehrslärm geschützt werden?

Ungeachtet der in der Antwort zur Frage 1 genannten Geschwindigkeitsbeschränkung besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden entlang der B 253 im Bereich Dillenburg-Frohnhausen die Möglichkeit, eine finanzielle Erstattung von Aufwendungen für passive Schallschutzeinrichtungen (z. B. Schallschutzfenster bzw. -lüfter) bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zu beantragen. Eine finanzielle Erstattung kann dem Grunde nach gewährt werden, wenn an den betroffenen Wohngebäuden die bundesrechtlichen Auslösewerte der Lärmsanierung überschritten sind. Diese betragen für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes im Fall von allgemeinen Wohngebieten 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Die Überprüfung auf Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen hat im Einzelfall zu erfolgen und bleibt einem entsprechenden Antrag durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Wohngebäude vorbehalten.

Frage 6. Würde eine Umgehungsstraße einen wirksamen Lärmschutz in Frohnhausen und Wissenbach ermöglichen und wenn ja, warum weigert sich die Landesregierung, die Planung einer solchen Umgehungsstraße einzuleiten?

Die Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Ortslage auf die Ortsumgehung und die damit einhergehende deutliche Lärmreduzierung in der Ortsdurchfahrt ist ein planerisches Ziel einer jeden Ortsumgehungsplanung. Die B 253 Ortsumgehung Dillenburg-Frohnhausen – Eschenburg-Wissenbach ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Aufgrund des hohen Projektvolumens im Bereich der Bundesfernstraßen musste das Land Hessen bei der Planung der Maßnahmen jedoch Prioritäten setzen und sich zunächst auf Projekte mit einem fortgeschrittenen Planungsstand konzentrieren. Die Ortsumgehung Dillenburg-Frohnhausen – Eschenburg-Wissenbach gehört derzeit nicht zu den prioritären Planungsmaßnahmen.

Wiesbaden, 10. Februar 2020

Tarek Al-Wazir